

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

58 (8.3.1872)

Beilage zu Nr. 58 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 8. März 1872.

Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 4. März. 33. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Kirsner. (Fortsetzung der Rede des Ministerialpräsidenten v. Freydrorf.)

Was nun insbesondere das Kreisgericht Heidelberg betreffe, so sei anzuerkennen, daß einige derjenigen Gründe, welche für Aufhebung der kleinen Kreisgerichte sprächen, bei Heidelberg nicht zuträfen. Das Kreisgericht Heidelberg sei genügend beschäftigt, es habe sich eine hinreichende Zahl tüchtiger Anwälte bei demselben niedergelassen, und Heidelberg biete besonders gute Bedingungen für die geistige Anregung und wissenschaftliche Fortbildung der bei dem Gericht beschäftigten Beamten. Dagegen seien andere jener Gründe gegenüber dem Kreisgerichte Heidelberg ganz ebenso oder in höherem Maße vorhanden, als bei anderen kleinen Kreisgerichten. Dieses Gericht sei zwar mit fünf Richtern besetzt und fungire sowohl als Zivilkammer, als auch als Strafkammer, aber es sei trotz aller Tüchtigkeit und Anstrengung seiner Richter doch dieser Aufgabe nie durchaus gewachsen gewesen. Beim Herannahen der Urlaubszeit müßten wegen Mangels von fünf Richtern die Strafkammerfachen Heidelbergs nach Mannheim verwiesen und dort verhandelt werden; dies sei z. B. im Beginn des Kriegs von 1870 der Fall gewesen, wo bei den damaligen Störungen des Eisenbahnverkehrs die geladenen Personen sich in Wagen und zu Fuß hätten nach Mannheim begeben müssen. In Fällen von Krankheiten und sonstiger Behinderung eines Mitgliedes des Kreisgerichts müßten die Amtsrichter von Heidelberg und Umgebung zu den Sitzungen zugezogen werden, was eine empfindliche Störung im Geschäftsgang der Amtsgerichte zur Folge habe. Seit Redner das Präsidium des Justizministeriums angetreten, sei das Kreisgericht Heidelberg in Folge längerer Erkrankung eines Mitgliedes in steter Noth gewesen; das Gesandnis dieser Uebelstände und die Wünsche des Gerichts hätten auf Seite 4 der Denkschrift des Gemeinderaths einen Platz gefunden: es werde die Ernennung eines sechsten Richters verlangt und man könne sich, wenn das Kreisgericht Heidelberg erhalten bleibe, der Nothwendigkeit der Verfürgung des Gerichtshofes nicht länger verschließen; eine solche Verfürgung sei aber jetzt um so weniger angezeigt, als sich in zwei Jahren doch wieder die Frage der Vereinigung des Heidelberger mit dem Mannheimer Gerichtshofe aufwerfen werde.

Die geographische Lage der Kreise Mannheim und Heidelberg lasse eine Vereinigung beider Gerichtshöfe und Kreise weit leichter ausführbar erscheinen, als diejenigen der anderen in Frage stehenden Gerichte und Kreise. Der ganze Kreis Mannheim-Heidelberg sei von Mannheim aus in südöstlicher Richtung von einer Eisenbahn durchzogen; in Heidelberg angetommen sei man in 30 Minuten in Mannheim. Die Bezirke der anderen aufgehobenen Kreisgerichte seien in schlimmerer Lage, deren Einwohner hätten einen weiteren Weg zu dem künftigen Gerichtshofe. Andererseits seien die Bezirke der betreffenden Kreis- und Hofgerichte überall schon jetzt größer und nicht so beschränkt als derjenige von Mannheim; das Kreis- und Hofgericht Mannheim umfasse als Gericht I. Instanz nur einen Bezirk von etwas über acht Quadratmeilen, während die Bezirke anderer Kreis- und Hofgerichte bis zu 30 und 40 Quadratmeilen umfaßten. Bei der Nähe von Mannheim und Heidelberg lasse sich eben ein entsprechender Bezirk für beide Gerichte nicht herstellen. Aus Rücksichten des Interesses und der Bequemlichkeit der Bevölkerung wäre die Erhaltung der Kreisgerichte Oberrhein und Willingen mehr gerechtfertigt, als die von Heidelberg. Würde das Kreisgericht Heidelberg bestehen bleiben, so würden auf den früheren Untertheilungs drei Kreisgerichte in Mannheim, Heidelberg und Mosbach kommen, während sich alle übrigen Kreise des Landes mit fünf Kreisgerichten behelfen müßten; diese Unzulässigkeit hätten die Abgg. Schulz und Genossen eingesehen und die richtige Konsequenz gezogen, d. h. die vorläufige Beibehaltung aller 11 Kreisgerichte beantragt. Aus denselben Gründen sei der Plan einer Errichtung eines Kreisgerichts zu Heidelberg der letzte gewesen, der im Jahre 1862 aufgetaucht. Es sei ursprünglich die Errichtung von sieben Kreisgerichten beabsichtigt gewesen und es verstehe sich, daß hiervon nicht drei für den Untertheilungs- und vier für das ganze übrige Land bestimmt gewesen. Während die Gerichtsverfassung schon im Januar 1862 den Ständen vorgelegt worden, sei man erst im November 1862 auf den Gedanken gekommen, auch für Heidelberg, das bis dahin keinen Gerichtshof gehabt, ein Kreisgericht zu verlangen. Die damalige rein sachliche und objektiv gehaltene Vorstellung sei auch von den Vertretern der Universität unterzeichnet, während die Universität sich dem Vernehmen nach der ihr zugemutheten Theilnahme an der heute vorliegenden Petition und Denkschrift enthalten habe. Der vom Redner verlesene Eingang der Vorstellung vom November 1862 besagt, daß Heidelberg seine Interessen geltend mache, nachdem man vernommen, daß andere Städte gleiche Schritte gethan. Elf Monate lang habe sich Heidelberg bei dem Gedanken beruhigt, kein Kreisgericht zu erhalten, und jetzt, wo die Regierung im Hinblick auf die Nothwendigkeit von Ersparnissen und auf den Gang der Gesetzgebung auf den ursprünglichen Plan zurückgreife, besage die Denkschrift des Heidelberger Gemeinderaths:

„Heidelberg soll damit herabgedrückt werden, nicht nur unter Karlsruhe und Mannheim, sondern auch unter Freiburg und selbst unter Konstanz, Walds- hut, Offenburg und Mosbach!

„So tief hatte selbst der Fluch Karl Philipp's unsere Stadt nicht erniedrigen können, als er sie, zornig über den Trog ihrer Bürger, anno 1720 verließ, um seine Residenz in Mannheim aufzuschlagen. Immerhin mußte er ihr nicht nur die alt hergebrachte Seridbarkeit, sondern auch mehrere mit zahlreichem Personal versehene Landesbehörden lassen.“

An einer andern Stelle werde mit einiger Verkehrung des Sachverhalts behauptet, daß in die Frage der Justizverbesserung fremdartige Rücksichten hereingezogen worden und den Ausschlag gegeben hätten; man wolle die bürgerlichen Interessen denen der Staatsdiener zum Opfer bringen; man wolle Ersparnisse aufweisen, um die Bewilligung der Erhöhung der Beamtenehalte zu erlangen. — Die Bejoldungsverbesserungen wären, abgesehen von der Frage des Bestehens oder der Aufhebung des Kreisgerichts Heidelberg, geboten gewesen und verlangt worden; die Vereinigung des Staatshaushalts aber sei ein bürgerliches Interesse und sei von allen Seiten mit Recht verlangt worden. Die Denkschrift schliesse mit folgender Stelle aus Häuffer's Geschichte der Pfalz:

„Welch heilige Verpflichtung für alle Die, denen ein Boden anvertraut ist, woran eine der ehrwürdigsten Erinnerungen unserer großen historischen Zeit noch haftet, die Wunden der alten Zeit zu schließen, neue nicht zu schlagen; die Nachgeborenen werden dann gern vergessen, daß das älteste Rheinische Sturfsürstenthum aufgehört hat zu sein!“

Bei jenen den letzten Zeilen eine Drohung zu lesen, so beschwöre Redner den Schatten des pfälzischen Dichters Nader. Häuffer habe übrigens bei dieser Stelle schwerlich an die Entziehung des Kreisgerichts gedacht, das zur Zeit der Abfassung der Geschichte der Pfalz einfach nicht existirt habe; würde Häuffer noch leben, so würde er wahrscheinlich mit den übrigen Professoren der Universität das allgemeine Interesse des Staats über das lokale Interesse Heidelberg gestellt und sich an dieser Denkschrift und Petition nicht betheilig haben. Der Heidelberger Gemeinderath sei in seinem Rechte, wenn er die totalen Interessen der Stadt vertrete; zu Belehrungen über Gerichtsverfassung, über Organisation der Gerichte im Allgemeinen, sei derselbe nicht berufen. Der Gemeinderath schlage vor, das Kreisgericht Mosbach nach Heidelberg zu verlegen. Niemand werde läugnen, daß Heidelberg an sich zum Sitze eines Kreisgerichts sich besser eigne, als Mosbach, und man könne nur bedauern, daß der Vorschlag Angesichts der geographischen Lage nicht ausführbar sei. Nach dem Vorschlage der Denkschrift würde der Kreis Mannheim über Heidelberg hinaus und rings um Heidelberg herum gehen und würde Heidelberg an das westliche Ende, fast außerhalb sein es Kreisgebiet zu liegen kommen; während Heidelberg den Weg nach Mannheim zu weit finde, müßte es den Bewohnern von Wertheim, Lauerbachhofheim und Werber einen Weg von 16 bis 20 Stunden nach Heidelberg zu. Eigentlich stehe die Wahl zwischen Mannheim und Heidelberg als Sitz für das Kreisgericht beider Bezirke; Heidelberg eigne sich nach seiner geographischen Lage besser zum Sitze des Gerichts als Mannheim und biete einen angenehmeren und wissenschaftlich anregenderen Aufenthalt für Beamte und Richter; Mannheim sei die größere Stadt, habe durch seinen bedeutenderen Handel und Verkehr mehr das Bedürfnis eines eigenen Gerichts und habe als alter Sitz des Hofgerichts ein besseres historisches Recht. Zudem wäre eine Verlegung des Kreisgerichts Mannheim nach Heidelberg wegen Mangels der nöthigen Baulichkeiten vor Jahren nicht ausführbar. Immerhin würden beide Städte selbständige Mittelpunkte größerer Interessentkreise bleiben; Mannheim durch seinen Handel und Verkehr und als Sitz größerer Gerichtskollegien; Heidelberg durch seine Universität.

Der Abg. Schulz irre, wenn er glaube, daß die neuen Gerichtseinrichtungen eine Ausdehnung der sog. Referendarjuris zur Folge haben werde. In Heidelberg z. B. werde in Folge der Auftheilung von Neckargemünd ein weiterer Richter angestellt werden und der beim Amtsgericht beschäftigte Referendar wegfallen. Uebrigens seien die Leistungen der Referendare in der Justizverwaltung weit besser, als die allerdings angefochtene frühere Praktikantenjuris. Wenn der Abg. Schulz die Einzelrichter den Kollegien vorziehe, so sei die Wissenschaft und die neuere Gesetzgebung anderer Ansicht und sei dieser alte Streit in den Jahren 1862 bis 1864 auch bei uns ausgefochten und zu Gunsten der Kollegialgerichte entschieden worden.

Abg. Kiefer stellt den Antrag, die Berathung über den Antrag des Abg. Schulz zu vertagen.

Ein Antrag des Abg. Eller geht noch weiter, er will auch die Berathung über die Heidelberger Petition von der Tagesordnung abgesetzt haben, um über sämmtliche in ähnlichen Betreff eingekommene Petitionen gleichzeitig berathen zu können.

Es entspann sich hierüber eine längere Diskussion, im Verlauf welcher von mehreren Seiten darauf hingewiesen wurde, daß der Antrag des Abg. Schulz auf breiterer

Grundlage beruhe, als der Gegenstand der Tagesordnung, und daß man über denselben nicht genügend informiert sei.

Ministerialpräsident v. Freydrorf: Die Organisation der Gerichte sei nach Verfassung und konstitutioneller Uebung Sache der Groß- Regierung; die Kammer habe das stets anerkannt, und auch in den Jahren 1862 bis 1864, wo es sich um die ganze neue Organisation der Gerichte gehandelt, sei die Angelegenheit nicht in der Kammer behandelt worden. Wollte die Petitions- oder eine andere Kommission die Frage der Organisation studiren und einen eingehenden Bericht über das Ganze erstatten, so würde sie mit solcher Arbeit schwerlich vor vier Wochen fertig; man möge die einzelnen Petitionen und Lokalinteressen zur Sprache bringen und die Berichterstattung nicht länger verschieben. Es sei höchste Zeit, die durch die Aufhebung mehrerer Gerichte nöthig gewordenen Personalveränderungen vorzunehmen, da die Organisation schon am 1. Mai ins Leben trete.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Kiefer angenommen, der des Abg. Eller abgelehnt.

Es folgt nun die Fortsetzung der Debatte über die Petition der Stadt Heidelberg.

Abg. Hüffschmidt hält den Antrag der Kommission für gerechtfertigt, da es derselbe dem Ermessen der Regierung anheimgebe, ob dem Wunsche der Petenten entsprochen werden könne. Ein Bedenken des Redners bezügl. der nöthigen baulichen Veränderungen für das vergrößerte Mannheimer Kreisgericht wird durch den Regierungskommissar Geh. Ref. Wally dahin erledigt, daß bis zum Vollzuge der neuen Organisation für genügende Lokalitäten in Mannheim gesorgt sein werde.

Abg. Sachs ist der Ansicht, daß man nicht zwei Gerichtshöfe neben einander, in Heidelberg und in Mannheim haben solle. Wenn man aber einen derselben aufheben müsse, so glaube er, daß die Wahl nicht auf Heidelberg, sondern auf Mannheim fallen sollte. In Heidelberg seien die Interessen mehr der Pflege der Wissenschaft zugewendet, während in Mannheim die materiellen Interessen größere Berücksichtigung fänden, und die größere Zahl der Rechtsuchenden sei näher bei Heidelberg als bei Mannheim. Auch für die Universität sei es von Interesse, wenn man den Studirenden Gelegenheit biete, öffentliche Gerichts-sitzungen zu besuchen, und er glaube, daß dieser Besuch in dem Maße zunehmen werde, als man in Deutschland ein einheitliches Recht bekomme. Im Interesse der Beamten liege es auch, wenn man den Gerichtshof verlegen wolle, da der Aufenthalt in Heidelberg billiger und mit mehr Annehmlichkeiten verknüpft sei, als in Mannheim.

Allen diesen Gründen stehe nichts gegenüber, als das Interesse der Stadt Mannheim; aber es frage sich, ob Mannheim überhaupt ein so großes Interesse am Kreisgerichte habe, da es zudem immer noch den höchsten Gerichtshof behalte, und was das Handelsgericht betreffe, so könne man ein ähnliches Verhältnis errichten, wie zwischen Karlsruhe-Pforzheim. Er richte deshalb an die Regierung die Bitte, die Frage, ob nicht das Kreis- und Hofgericht von Mannheim nach Heidelberg zu verlegen sei, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Ministerialpräsident von Freydrorf: Der Hr. Abgeordnete Sachs habe die Alternative richtig gestellt; es handle sich um die Vereinigung der Kreise Mannheim und Heidelberg und um die Frage, ob als Gerichtssitz Mannheim oder Heidelberg zu wählen sei. Es müsse zugegeben werden, daß Heidelberg mehr in der Mitte beider Kreise gelegen, daß Heidelberg den Beamten einen angenehmeren Aufenthalt biete und daß durch die Universität eine stete wissenschaftliche Anregung geboten sei; andere Gründe des Vorredners träfen nicht zu; den Studirenden habe das Kreisgericht keine Belehrung geboten; Redner habe von glaubwürdigen Personen gehört, daß in den Sitzungen des Kreisgerichts Studenten nur dann erschienen seien, wenn sie als Angeklagte wegen Duells oder anderer Vergehen geladen gewesen. Diesen praktischen Kurzus könnten die Studirenden später in Mannheim fortsetzen. Man vermüthe, daß die Verhandlungen auf Grund der Reichsgesetze, z. B. des Reichs-Strafgesetzbuches, eine größere Anziehungskraft üben würden; in den Verhandlungen eines Kreisgerichts spiele aber ein einzelner Paragraph eines Straf- oder anderer Gesetzes eine untergeordnete Rolle; man besuche solche, um das Gerichtswesen erfahren zu lernen, wozu schon bisher Gelegenheit gewesen wäre. Uebrigens könnten die Studirenden, welche zu anderen Zwecken häufig nach Mannheim gingen, gelegentlich auch die dortigen Gerichtsverhandlungen besuchen. Von den Ansprüchen, welche Mannheim vor Heidelberg voraus habe, habe Redner schon früher gesprochen. Durch eine Verlegung des Kreis- und Hofgerichts nach Heidelberg und Belassung eines Zivilsenats oder Handelsgerichts in Mannheim werde nur das heutige Verhältnis umgekehrt und nichts gewonnen. Der Vorredner anerkenne, daß Mannheim als der bedeutendere Handelsplatz mindestens des Handelsgerichts bedürfe und es sei vorgeschlagen, die Sitzungen dieses Gerichts excurriendo von Heidelberg aus zu bejorgen. Einer solchen Einrichtung ständen erhebliche praktische Bedenken entgegen; man habe den Versuch mit Karlsruhe und Pforzheim gemacht; es seien aber seit Errichtung der Handelsgerichte nur drei Sitzungen des Handelsgerichts Karlsruhe in Pforzheim abgehalten worden. Redner weist die Unzulässigkeit einer solchen Einrichtung im Einzelnen nach. Noch weniger gehe es an, einen Haupt-Handelsplatz wie Mannheim

von einem anderen Orte aus mit einem Handelsgerichte excurrando zu bedienen. Der Vorredner verweise darauf, daß ja Mannheim bei einer Verlegung des Kreisgerichts nach Heidelberg immerhin sein Oberhofgericht behalte; aber nach Einführung der neuen Reichsgesetze werde Baden wahrscheinlich keine dritte Instanz mehr besitzen; es würde neben den Kreisgerichten wohl nur eine zweite Instanz, ein Appellationsgericht, fortbestehen. Je nach den Bestimmungen der Prozeßordnung über die Rechtsmittel, je nachdem in der zweiten Instanz tatsächliches Material verhandelt und Beweise erhoben werden müßten, je nachdem Anwälte, Parteien, Zeugen an den Sitz des Appellationsgerichts reisen müßten, werde sich fragen, ob man das Appellationsgericht an dem einen Ende des Landes belassen könne oder mehr noch der Mitte verlegen müsse; verlege man heute das Kreis- und Hofgericht, so laufe Mannheim Gefahr, seine beiden Gerichtshöfe zu verlieren, und eine Stadt von der Bedeutung Mannheims würde dann verhältnismäßig wenige und weniger bedeutende Behörden mehr enthalten.

Abg. Junghans spricht für Berücksichtigung der Heidelberger Petition.

Ebenso Abg. Mays. Derselbe will sich jedoch mit dem Kommissionsantrag begnügen, weil dadurch die Regierung aufgefordert werde, die Sache nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Unrichtig sei die Unterstellung, daß die Stadt Heidelberg bei Einführung der neuen Organisation deshalb nicht um ein Kreisgericht petitionirt habe, weil sie kein großes Gewicht darauf gelegt habe; man habe es vielmehr nur deshalb unterlassen, weil man sicher gewesen sei, eines zu bekommen. Daß der Hr. Präsident des Justizministeriums die Eiferfucht von Mosbach und Mannheim zu Hilfe gerufen habe, könne er nur bedauern. Was das historische Recht Mannheims betreffe, so sei allerdings richtig, daß Karl Philipp die Behörden und Gerichte alle von Heidelberg nach Mannheim verlegt habe; deshalb werde derselbe aber auch verwünscht und verflucht und er (Redner) wünsche nur, daß es nicht viele solche Karl Philipps gebe. Zweckmäßigkeitsgründe seien bei der Aufhebung des Heidelberger Kreisgerichts nicht vorgelegen, da dasselbe hinreichend besetzt und beschäftigt gewesen sei; auch Ersparnisse werde man durch diese Maßregel nicht erzielen. Er lege deshalb der Regierung eine nochmalige Prüfung dieser Angelegenheit ans Herz.

Abg. Serger wendet sich gegen eine Stelle der Petition, worin hervorgehoben werde, daß die Rücksicht auf die Wissenschaftlichkeit der Rechtsprechung dahin führen müsse, das Kreisgericht von Mosbach nach Heidelberg zu verlegen. Dieses Urtheil müsse er zurückweisen, der Gemeinderath von Heidelberg sei jedenfalls nicht fähig, über die wissenschaftlichen Leistungen des Kreisgerichts Mosbach sich auszulassen.

Abg. Blum spricht für Berücksichtigung von Heidelberg und vertheidigt die Petition gegen den Vorwurf des Abg. Serger.

Abg. Eller spricht vorzugsweise gegen den Antrag des Abg. Sachs.

Ministerialpräsident v. Freydo: Er müsse zunächst den Abgeordneten Eller darauf hinweisen, daß die Organisation der Gerichte, die Bestimmung der Zahl, Bezirke und Sitz der Gerichte nicht nur nach der Verfassung und konstitutionellen Uebung, sondern auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 der Gerichtsverfassung von 1864 ausschließlich Sache der Regierung sei. Den Hrn. Abg. Mays müsse er darauf aufmerksam machen, daß, wenn, wie vorausichtlich, der Kommissionsantrag angenommen werde, keine empfehlende Ueberweisung, sondern eine Ueberweisung zur Kenntnisknahme beschloffen sein werde. Die vorliegende Frage sei nach allen Seiten und unparteiisch geprüft und werde nach Ueberweisung der Petition nochmals geprüft werden. Der Hr. Abg. Mays glaube, daß Heidelberg im Jahre 1862 sich 11 Monate lang nur in der festen Zuversicht beruhigt habe, es werde jedenfalls ein Kreisgericht erhalten; Redner wisse nicht, von wannen diese Zuversicht gekommen; es sei damals die Errichtung von sieben Kreisgerichten in Aussicht genommen worden, davon sollten vier an die bestehenden Hofgerichte, also eines an Mannheim angelehnt werden; ferner sei festgestellt, daß der Odenwald, der damals noch von keiner Eisenbahn durchzogen gewesen, in seiner Mitte, etwa in Mosbach, einen Kreisgerichts-Sitz haben müsse. Heidelberg habe doch nicht hoffen können, daß der frühere Unterrheinkreis von den sieben Kreisgerichten drei erhalten und das übrige Land mit vier Kreisgerichten abgefunden werde. Redner habe die Eiferfucht weder von Mosbach noch von Mannheim zu Hilfe gerufen; er habe objektiv die Gründe erwogen, welche für jede dieser Städte sprächen; er habe zugestanden, daß Heidelberg an sich für einen Gerichtssitz sich besser eigne als Mosbach, habe aber hervorgehoben, daß die geographische Lage für Mosbach spreche. In der Wahl zwischen Heidelberg und Mannheim überwogen die Gründe für Mannheim. Der Hr. Abg. Mays bezweifle, daß durch die Vereinigung der Kreisgerichte Mannheim und Heidelberg erhebliche Ersparnisse erzielt würden; werde das Kreisgericht Heidelberg erhalten, so müsse es fortan mit sechs Richtern besetzt werden; in Mannheim fehle zur Zeit ein Richter; nichtbedeutender sei die Verlegung nur von 4 Richtern nach Mannheim in Aussicht genommen; es würden also 3 Richter erspart; es träten Ersparnisse an Präsidium, Sekretariat, Kanzlei und Lokalitäten hinzu. Der Mehraufwand für Zeugengebühren sei nach der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht so hoch, als ihn der Hr. Abg. Mays berechne.

Wenn man die Zahl der Gerichtshöfe des Landes auf sieben oder überhaupt reduziere, so könne man nicht im früheren Unterrheinkreis auf einer Strecke von 16 bis 20 Stunden, die man auf der Eisenbahn in 2 1/2 Stunden durchfähre, drei Gerichtshöfe bestehen lassen.

Es sprechen nun noch die Abg. Sachs und Mays im Sinne ihrer schon mitgetheilten Ansichten und es wurde hierauf bei der Abstimmung der Antrag der Kommission angenommen.

† Karlsruhe, 6. März. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kirchner.

Am Ministerische: Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Ref. Muth.

Ein Urlaubsgesuch des Abg. Mays wird genehmigt, sobald der Einlauf neuer Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht.

Druckfertige Berichte werden angezeigt von dem Abg. Tritschler über das Budget der Verkehrsanstalten, dem Abg. Paravicini über die außerordentlichen Ausgaben aus dem Domänengrundstock, und dem Abg. Gerwig über den Gesetzentwurf den Bau einer Bahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betr. Für sämtliche Berichte wird Druckgenehmigung erteilt.

Es folgt nun die Berathung des Gesetzentwurfs den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Waldkirch. Der Entwurf lautet:

Art. 1. Der Bau und Betrieb einer an die Staats-Eisenbahn bei Denzlingen sich anschließenden, durch das Elzthal nach Waldkirch führenden Eisenbahn (Elzthal-Bahn) kann der Gemeinde Waldkirch oder andern Unternehmern übertragen werden.

Art. 2. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Konzession festgesetzt. In der Konzession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltpunkten, sowie für die jeweiligen Fahrpläne und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Konzession können von der großh. Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Konzession erfolgt tarfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Laren zu entrichten.

2. In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Kommission (Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.

3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerb für die Eisenbahn und deren Betriebe erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsacise, sowie der Kaufpreiszugeständnisse befreit.

4. Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Betriebe Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen. Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Auf die Kauttionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Art. 3. Die Verwaltung und der Betrieb der Elzthal-Bahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Staatsbahnverwaltung übernommen werden. Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, den Betrieb und die Verwaltung der Elzthal-Bahn statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten gegen eine Vergütung von mindestens 60 Prozent der Nocheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 60 Prozent der Nocheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird von diesem Mehrbetrag dem Bahneigentümer so viel überlassen, als erforderlich ist, um vier ein halb Prozent Zinsen des Anlagekapitals zu gewähren. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahn-Verwaltung mit dem Bahneigentümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrage festgesetzt.

Art. 4. Unter den in Art. 2 und 3 genannten Bedingungen kann der Gemeinde Waldkirch oder einem andern Unternehmer die Fortsetzung der Bahn in das obere Elzthal überlassen oder die Anlage einer von Waldkirch bis zu der Fabrik Kollnau führenden Eisenbahn gestattet werden, insofern letztere so angelegt wird, daß sie ohne durchgreifenden Umbau bei Fortsetzung der Bahn in's obere Elzthal verwendet werden kann.

Der Kommissionsbericht ist erstattet von dem Abg. Gerwig.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion spricht Abg. Bürklin der Stadt Waldkirch alle Anerkennung dafür aus, daß sie sich nicht in die zinsengarantirenden Arme der Regierung geflüchtet, sondern sich selbst geholfen habe, und empfiehlt den Entwurf zur Annahme.

Abg. Frank hält den Verkehr auf der Straße Emmendingen-Waldkirch für bedeutender als den auf der Straße Denzlingen-Waldkirch, und hätte daher eher eine Berücksichtigung der ersteren Linie gewünscht.

Abg. Gerwig erwidert, daß die entgegenstehenden Angaben des Kommissionsberichts auf amtlichen Mittheilungen des Eisenbahnministers Freiburg beruhen.

Abg. Fischer widerspricht ebenfalls der Ansicht des Abg. Frank. Zugleich wünscht er, daß in unserm Lande ein allgemeines Bahnnetz projektiert würde, das alle noch auszuführenden Bahnen in sich enthalte.

Abg. Kiefer ist insofern mit dem Abg. Frank einverstanden, als auch er die Linie Waldkirch-Denzlingen nicht für die ausschließliche Verkehrslinie von Waldkirch aus hält. Redner erklärt übrigens, für den Entwurf stimmen zu wollen.

Ministerialpräsident v. Dusch kann sich Dem, was zur Bahn der Stadt Waldkirch gesagt worden sei, nur anschließen. Unser Land habe eine Reihe von Seitenthälern, die, in die Linie der Hauptbahn einmündend, rückwärts von hohen Gebirgsrücken abgeschlossen seien, und es sei sehr zu wünschen, daß auch bei den Bewohnern anderer solcher Thäler das Beispiel der Stadt Waldkirch Nachahmung finde. Um den Unternehmungsgeist derselben noch mehr zu fördern, habe die Regierung eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, die die Möglichkeit einer Fortsetzung der Denzlinger-Waldkircher Bahn gewähre. Wenn die Kommission beantrage, diese Bestimmung zu streichen, so habe er hiegegen nichts einzuwenden, weil doch noch keine Unternehmer für die fragliche Fortsetzung sich gefunden haben. Indes hoffe er, daß der Unternehmungsgeist der Stadt Waldkirch dadurch nicht gelähmt, und daß sich vielleicht später noch Gelegenheit geben werde, eine Fortsetzung in Ausföhrung zu bringen.

Was die von dem Abg. Fischer angeregte Fortsetzung eines allgemeinen Bahnnetzes betreffe, so halte er ein solches für unpraktisch, ja für ein Hinderniß des künftigen Eisenbahnbaues, denn die Verkehrsverhältnisse seien einem steten Wechsel, einer steten Aenderung unterworfen und man könne nicht jetzt schon bestimmen, was man in 10 oder 20 Jahren für Bahnen bauen wolle. Allerdings müsse bei Anlage von Eisenbahnen nach einem bestimmten Plane verfahren werden, dies sei aber bis jetzt immer der Fall gewesen. Was in nächster Zeit im Eisenbahnbau bevorstehe, seien nur Ergänzungen des großen und nicht schlecht entworfenen Bahnnetzes.

Abg. Marbe wird dem Entwurfe seine Zustimmung geben. Jedoch wünscht derselbe, daß der Betrieb der fraglichen Linie von Freiburg aus geleitet werde und daß die Regierung dem Projekt einer Hälenthal-Bahn Vorschub leisten möge.

Abg. Eckhard wünscht der Stadt Waldkirch Glück, daß sie dieses Unternehmen angeregt habe und daß sie jetzt in die Lage versetzt sei, dasselbe auszuführen. Ein Projekt für ein allgemeines Eisenbahn-Netz, wie es der Abg. Fischer gewünscht habe, halte er bei der Konfiguration unseres Landes für unmöglich. Nachdem die Rheinthal-Bahn gebaut sei, sei man in unserm Lande auf Querbahnen angewiesen, und diese seien vielfach von den Anschlüssen des Auslandes abhängig. Redner bespricht seine Stellung zu der Königsthal-Bahn sowie zu deren Konfurrenzlinien und theilt dann mit, daß er der Stadt Waldkirch den Rath erteilt habe, sich bei dem projektierten Bahnaufbau auf die kürzeste Linie zu beschränken, weil nirgends mehr als bei Erbauung von Eisenbahnen der Satz gelte, „das Bessere ist des Guten Feind“. Wenn die Stadt Waldkirch doch noch auf den Besitz einer durchgehenden Linie warten müsse, so sei es besser, sie warte im Besitze einer Zweigbahn.

Was die Fabrik Kollnau betreffe, so sei es klar, daß das eine Projekt derselben so gut diene, wie das andere. Im Gegentheil, Kollnau sei im Bezug der Baumwolle sowohl als der Kohlen auf den Verkehr mit dem Norden angewiesen und hätte also bei einer Bahn Emmendingen-Waldkirch einen größern Vortheil gehabt. Für die Stadt Waldkirch aber sei der entscheidende Gesichtspunkt der gewesen, daß die jetzt gewählte Linie die kürzere sei. Er müsse diesen Sachverhalt ausdrücklich hervorheben, weil von einigen Seiten irriger Weise vorausgesetzt worden sei, als seien seine Privatinteressen bei dieser Sache im Spiel. Warum die Kommission den Art. 4 des Entwurfs, der eine Fortsetzung der Bahn in das obere Elzthal in Aussicht gestellt, gestrichen habe, könne er nicht einsehen und auch nicht billigen, denn die Regierung scheine die Absicht gehabt zu haben, für eine Bahn im obern Elzthal dieselben Vortheile zu gewähren, wie der Murgthal- und Wiesenthal-Bahn. Das, was die Regierung der Stadt Waldkirch bezüglich der Betriebskosten gewährt habe, sei das Mindeste gewesen, was sie habe gewähren können, und er hätte gewünscht, daß man, um den Unternehmungsgeist anderer Städte nicht zu lähmen, etwas freigebiger gewesen wäre.

Geh. Ref. Muth: Der Vorredner habe der Stadt Waldkirch den besten Rath erteilt, den man derselben überhaupt ertheilen könne. Die Stadt Waldkirch habe sich in sehr anerkenntenswerther Weise benommen, indem sie auf die Vorschläge der Regierung bereitwillig eingegangen sei. Durch diese Vorschläge werde aber auch den Interessen der Stadt Waldkirch sowohl als auch der Staatsbahn-Verwaltung thunlichste Rechnung getragen. Bei der verhältnismäßig kurzen Strecke und bei den nicht günstigen Steigungsverhältnissen der Bahn habe sich die Regierung mit weniger als 60 Proz. der Nocheinnahme als Vergütung der Betriebskosten nicht begnügen können. Es sei hiebei darauf gerechnet worden, daß auch die Fabrik Kollnau dieselbe alimentiren werde. Was die Fortsetzung der Bahn betreffe, so rechne er darauf, daß die Macht der Verhältnisse stärker sein werde, als die Befürchtungen, die man jetzt noch hege, und er hoffe, daß auch das hohe Haus s. Z. den Verhältnissen gebührende Rechnung tragen werde. Was den Betrieb der Bahn betreffe, so habe eine Prüfung dieser Frage noch nicht stattgefunden, sie werde aber jedenfalls in einer Weise entschieden werden, die den Interessen der Stadt Waldkirch und der Staatsbahn-Verwaltung möglichst gerecht werde.

Abg. Fischer fürchtet, daß durch Fortsetzung der Bahn von Denzlingen nach Gottenheim eine Konkurrenzbahn für

Bürgerliche Rechtspflege

Öffentliche Aufforderungen.

G. 914. Nr. 802. Meßkirch.

Andreas Haug's Witwe, Anna, geb. Deufel, Josef Haug, jung, Theresia Schupp, geb. Haug, Ehefrau des Kaver Schupp, und Josef Straub, letzterer als Vormund seiner minderjährigen Kinder Theresia, Josef, Jakob, Johann und Philipp Straub, alle von Stetten, haben hier tragend vorgetragen, es seien ihnen durch Erbgang von Andreas Haug folgende Eigenschaften auf Gemarkung Stetten zugefallen:

- 1. zwei Viertel Acker am Ebinger Weg, neben Josef Straub und Jakob Bed;
2. zwei Viertel Acker am Grieshaag, neben Alois Hirtling und Stefan Briel;
3. zwei Viertel Acker am Fußweg, neben Kaver Klett's Witwe und Josef Sieber;

der Gemeinderath versage die Gewähr wegen Mangels eines Eintrags über den Erwerbstitel. Auf Antrag der Kläger werden alle Diejenigen, welche an besagte Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fleißkommisariische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen zweier Monate geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Klägerin gegenüber verloren gehen.

Meßkirch, den 15. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Farenstschon.

G. 972. Nr. 2177. Staufeu. Die Gemeinde Scherzingen besitzt auf Vollschweller Gemarkung 68 Nr. 85 □ M. (1 Morgen 3 Viertel und 65 Ruthen) Wald, grenzt landauf ans Reinbächle, landab an sich selbst, gegen Rhein an Bürgermeister Krombach, gegen Wald an die Lochmatte.

Wegen mangelnder Erwerbstitel verweigert das Obergericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuch. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an genannten Eigenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fleißkommisariische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Gemeinde Scherzingen gegenüber verloren gehen.

Staufen, den 29. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Zentner.

G. 976. Nr. 946. Schönau.

des Landwirths Johann Seger von von Präg, gegen unbekanntes Recht, Eigentum betr.

Da auf die öffentliche Aufforderung vom 13. Dezember v. J., Nr. 6049, an die darin aufgeführten Eigenschaften keinerlei in genanntem Ausschreiben bezeichnete Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt.

Schönau, den 26. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Weißer.

H. Zehringert.

G. 975. Nr. 947. Schönau.

des Mathias Strohmaier von Präg, gegen unbekanntes Recht, Eigentum betr.

Da auf die öffentliche Aufforderung vom 13. Dezember v. J., Nr. 6050, an die darin aufgeführte Eigenschaft keinerlei in genanntem Ausschreiben bezeichnete Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt.

Schönau, den 26. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Weißer.

H. Zehringert.

Ganten.

G. 1000. Nr. 3004. Rastatt. Gegen Bierbrauer Eduard Imhoff von Wüschzell, z. B. hier, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 2. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzugs- oder Nachschlagsvergleich versucht; werden, und es werden in Bezug auf Vorzugsrechte und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf Nachschlagsrechte die Richterstimmen als bei Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Aufhange wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemahler für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Rastatt, den 2. März 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Paff.

G. 960. Nr. 4790. Pforzheim.

In der Gant gegen den frühesten Kaufmann Johann Heibelberger hier

I. werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 26. d. M. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen. II. Wird gemäß § 1060 B. O. erkannt: Die Ehefrau des Gemeinshuldeners, Pauline, geb. Müller, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzulösen.

Pforzheim, den 26. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Z. Bus.

Vermögensänderungen.

G. 999. Nr. 749. Civ. Kammer. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Peter Erdnie von Bollenberg, Maria Josefa, geborne Kaiser, von da, gegen ihren Ehemann, derzeit in Zimmern, Vermögensänderung betr., wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 24. Februar 1872.

Großb. bad. Kreisgericht.

Jungmanns.

Amann.

G. 964. Nr. 556. Mannheim. Durch Urtheil vom heutigen wurde die Ehefrau des Louis Berle in Raunheim, Luise, geb. Laurentzi, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 3. Februar 1872.

Großb. bad. Kreis- und Hofgericht - Zivilkammer.

Sachlin.

G. 956. Nr. 694. Mosbach. In Sachen der Ehefrau des Müllers Ferdinand Biller, Johanna, geb. Schumann, von Dittmar, Kl., gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, Vermögensänderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil von heute für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzulösen.

Mosbach, den 24. Februar 1872.

Großb. bad. Kreisgericht, II. Zivilkammer.

Nicolai.

Baumgartner.

Berkommenheits-Berfahren.

G. 979. Nr. 2583. Sinsheim. Adam Kummel von hier ist im Jahre 1849 nach Amerika ausgewandert, und ist seit 8 Jahren keine Nachricht von ihm eingetroffen.

Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kenntniss von seinem jetzigen Aufenthaltsort anher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Sinsheim, den 28. Februar 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Mars.

Häffner.

Entmündigungen.

G. 971. Nr. 1758. Donaueschingen. Wird erkannt:

Die unterm 16. Dezember 1870 gegen die Maria Siedler von Bollendingen ausgesprochene Entmündigung sei wieder aufzuheben.

Donaueschingen, den 2. März 1872.

Großb. bad. Amtsgericht.

Sepi.

Erdoberlieferungen.

G. 992. Adelsheim. Christiana Katharina, geborne Jopi, welche mit ihrem Ehemann Jakob Brauch von Leibenstadt, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihres Vaters, des am 24. November 1871 verlebten Webers Johann Michael Jopi von Sennfeld berufen. Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, wird sie oder ihre Erben erben aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Erbes

binnen drei Monaten zu melden, widrigenfalls sie so angesehen wird, als wäre sie zur Zeit des Ablebens ihres Vaters nicht mehr am Leben gewesen.

Adelsheim, den 27. Februar 1872.

Der Großb. Notar des I. Distrikts

Kern, Gerichtsnotar.

Mischte Bekanntmachungen.

Hausversteigerung.

Auf Antrag des Eigentümers wird

Montag den 11. März d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Waldhornstraße Nr. 21 dahier, nachbeschriebene Veräußerung sammt Zugehör, nämlich:

Das in der Amalienstraße dahier unter Nr. 37 einerl. neben Ludwig von Gancrin, anderl. neben Postrevisor Max Goll gelegene zweistöckige Wohnhaus mit Seitengebäuden links und rechts, Hofraum, und großen Garten mit Gewächshaus und aller sonstiger liegenschaftlicher Zugehör, einschließlich des Grund und Bodens, zu Eigentum öffentlich versteigert, und der Zuschlag, bei einem annehmbareren Gebote, sogleich ertheilt. Die Versteigerungsbedingungen können zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Bis zur Versteigerungstagfahrt kann auch ein Privatkauf-Vertrag abgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1872.

Großb. Notar

C. B. H. P. i.

Gemeinde Warbach.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuch-Einträgen.

G. 865. Warbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt Nr. 30 Seite 214) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten zu erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Das Landgericht:

Bürgermeister Simon.

Der Vereinigungs-Kommissar:

Rathschreiber Zimmermann.

Table with 7 columns: Ordnumgszahl, Datum des Eintrags, Stelle des Eintrags (Grundbuch, Pfandbuch), Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Rechtsgrund der Forderung. Contains 43 entries.